

Niederschrift



Sitzung des **Rates** der Stadt Bornheim am Donnerstag, **25.01.2024**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	006/2024
Rat Nr.	1/2024

Anwesende

Bürgermeister

Becker, Christoph

Bürgermeister

Mitglieder

Aharchi, Loubna

SPD-Fraktion

Böhme, Maria, Dr.

Bündnis 90/Grüne-Fraktion

Breuer, Matthias

ABB-Fraktion

Engels, Günter

CDU-Fraktion

Engels, Hans Günther

CDU-Fraktion

Feldenkirchen, Hans Gerd

UWG/Forum-Fraktion

Freynick, Jörn

FDP-Fraktion

Gordon, Christina

SPD-Fraktion

Görg-Mager, Tina

Bündnis 90/Grüne-Fraktion

Großmann, Stefan

CDU-Fraktion

Hanft, Wilfried

SPD-Fraktion

Jahn, Gabriele, Dr.

Bündnis 90/Grüne-Fraktion

Jaritz, Karin

SPD-Fraktion

Kabon, Matthias

FDP-Fraktion

Knapstein, Günter

CDU-Fraktion

Koch, Christian

FDP-Fraktion

bis TOP 14 tw.

König, Dirk

UWG/Forum-Fraktion

Kretschmer, Gabriele

CDU-Fraktion

Krüger, Frank W.

SPD-Fraktion

Krüger, Ute

SPD-Fraktion

Kuhn, Arnd Jürgen, Dr.

Bündnis 90/Grüne-Fraktion

Lamprichs, Holger

CDU-Fraktion

Lehmann, Michael

Fraktionslos

Mandt, Christian

CDU-Fraktion

Marx, Bernd

CDU-Fraktion

Mauel, Sascha

CDU-Fraktion

Montenarh, Stefan

UWG/Forum-Fraktion

Peters, Anna

SPD-Fraktion

Prinz, Rüdiger

CDU-Fraktion

Reile, Björn

ABB-Fraktion

Roitzheim, Frank

UWG/Forum-Fraktion

Rothe, Berthold

Bündnis 90/Grüne-Fraktion

Schmitz, Rolf

CDU-Fraktion

Schmitz, Thomas

SPD-Fraktion

Schumacher, Daniel

Fraktionslos

ab TOP 11 tw.

Schwarz, Wolfgang

CDU-Fraktion

Söllheim, Michael

CDU-Fraktion

bis TOP 18 tw.

Strauff, Bernhard

CDU-Fraktion

Süß, Marc	ABB-Fraktion
Taft, Linda, Dr.	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Tourné, Peter, Dr.	SPD-Fraktion
Vieritz, Joachim	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
von Canstein, Charlotte, Dr.	CDU-Fraktion
von Gliscynski, Florian	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Wehrend, Lutz	CDU-Fraktion
Weiler, Marcel	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Züge, Rainer	SPD-Fraktion

Verwaltungsvertreter

Brandt, Joachim
Cugaly, Ralf
Schier, Manfred, Erster Beigeordneter
von Bülow, Alice, Beigeordnete
Wittenberg, Karin

außer TOP 11

Schriftführerin

Altaner, Petra

Nicht anwesend (entschuldigt)

Hochgartz, Markus	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Koch, Maria - Charlotte	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Preiß, Helmut, Dr.	CDU-Fraktion

T a g e s o r d n u n g

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschriften Nr. 108 vom 30.11.2023 und Nr. 115 vom 14.12.2023	
4	Erhebung einer örtlichen Verpackungssteuer auf Einweg-Takeaway-Verpackungen	753/2023-2
5	Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2024	050/2024-2
6	Neufassung der Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bornheim über die Geltung von Glasverbotszonen anlässlich von Karnevalsumzügen	067/2024-3
7	Ergänzungswahlen zu Ausschüssen	005/2024-1
8	Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich Rat, öffentl.)	022/2024-1
9	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	038/2024-1
10	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

Bürgermeister Christoph Becker eröffnet die Sitzung des Rates der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Rat beschlussfähig ist.

Der Rat beschließt auf Vorschlag des Bürgermeisters,

1. die Tagesordnung um die Tagesordnungspunkte
6 „Neufassung der Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bornheim über die Geltung von Glasverbotszonen anlässlich von Karnevalsumzügen“, Vorlage-Nr. 067/2024-3
14 „Untervermietung Brunnenallee - ehemalige Hausmeisterwohnung für die Einrichtung einer Brückenlösung“, Vorlage-Nr. 074/2024-4
zu erweitern und
2. den neuen Tagesordnungspunkt 6 nach Tagesordnungspunkt 5 und den Tagesordnungspunkt 14 nach Tagesordnungspunkt 13 zu behandeln,
3. den Tagesordnungspunkt 19 von der Tagesordnung abzusetzen.

Stimmenverhältnis:

- Einstimmig -

Durch diese Änderung der Tagesordnung werden die bisherigen

TOP 6 - 21 zu neuen TOP 7 - 23.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1-10.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	Einwohnerfragestunde	
----------	-----------------------------	--

Die gestellten Einwohnerfragen und die Antworten sind als Anlage der Niederschrift beigefügt.

Anlage siehe Seite 10-11.

3	Entgegennahme der Niederschriften Nr. 108 vom 30.11.2023 und Nr. 115 vom 14.12.2023	
----------	--	--

Der Rat erhebt gegen den Inhalt der Niederschrift über die Sitzung Nr. 108/2023 vom 30.11.2023 und Nr. 115/2023 vom 14.12.2023 keine Einwände.

4	Erhebung einer örtlichen Verpackungssteuer auf Einweg-Takeaway-Verpackungen	753/2023-2
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt, auf die Erhebung einer Verpackungssteuer auf Einwegverpackungen (Takeaway-Verpackungen) von Speisen und Getränken zunächst zu verzichten.

- Einstimmig -

5	Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2024	050/2024-2
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat stimmt gem. § 83 GO NRW den überplanmäßigen Auszahlungen im Haushaltsjahr 2024 in den nachfolgenden Produktgruppen zu:

- a) 1.01.06 Zentrale Dienste in Höhe von 176.000 EUR und
- b) 1.05.03 Asylleistungen, Projekt 5.000.053 in Höhe von 34.100 EUR

- Einstimmig -

6	Neufassung der Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bornheim über die Geltung von Glasverbotszonen anlässlich von Karnevalsumzügen	067/2024-3
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Rat

1. erweitert die Tagesordnung gemäß § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW i.V.m. § 12 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Rates wegen äußerster Dringlichkeit um den Tagesordnungspunkt „Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Bornheim über die Geltung von Glasverbotszonen anlässlich von Karnevalsumzügen“,
2. beschließt folgende Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Bornheim über die Geltung von Glasverbotszonen anlässlich der Karnevalsumzüge in den Ortsteilen Sechtem, Roisdorf, Kardorf, Waldorf und Bornheim/Ort:

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bornheim über die Geltung von Glasverbotszonen anlässlich der Karnevalsumzüge in den Ortsteilen Sechtem, Roisdorf, Kardorf, Waldorf und Bornheim/Ort

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, 30, 31 und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV.NRW.S.1062), wird von der Stadt Bornheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom 25.01.2024 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bornheim über die Geltung von Glasverbotszonen anlässlich der Karnevalsumzüge in den Ortsteilen Sechtem, Roisdorf, Kardorf, Waldorf und Bornheim/Ort erlassen:

§ 1 – Glasverbot

1. Das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen, d. h. aller Behältnisse die aus Glas hergestellt sind (wie beispielsweise Flaschen und Gläser) ist

- 1.1 an Weiberfastnacht in der Ortschaft Kardorf in nachfolgenden, öffentlich zugänglichen Bereichen untersagt:
- Travenstraße von Einmündung Lindenstraße bis Hausnummer 23
 - Lindenstraße von Hausnummer 51 bis 79 und 115 bis 131
 - Mühlenfeld von Einmündung Lindenstraße bis Hausnummer 1
 - Schulstraße von Hausnummer 9 bis 13
 - Uhlstraße von Einmündung Travenstraße bis Hausnummer 1
 - Sankt-Josefs-Weg von Einmündung Travenstraße bis Hausnummer 1
 - Krüpelstraße von Einmündung Lindenstraße bis Hausnummer 16
- 1.2 an Weiberfastnacht in der Ortschaft Roisdorf in nachfolgenden, öffentlich zugänglichen Bereichen untersagt:
- gesamtes Gelände des Otto-Wels-Platzes
 - Adenauerallee von der Einmündung Bonner Straße bis zur Bahnunterführung hinter Hausnummer 50 (Gebäude des Alexander-von-Humboldt-Gymnasiums)
 - Rathausstraße von der Einmündung Adenauerallee bis Hausnummer 6
 - Alter Weiher von der Einmündung Rathausstraße bis zum Ende einschließlich des Verbindungsweges zwischen dieser Straße und der Adenauerallee
 - Bonner Straße auf der gesamten Länge des Otto-Wels-Platzes
 - Parkplatz vor dem Seiteneingang des Rathauses
- 1.3 am Karnevalssamstag in der Ortschaft Waldorf in nachfolgenden, öffentlich zugänglichen Bereichen untersagt:
- auf der gesamten Fläche des Klaus-Mäs-Platzes (einschließlich angrenzender Freiflächen)
 - Schmiedegasse von Hausnummer 35 bis 55
 - Bergstraße von Einmündung Schmiedegasse bis Hausnummer 4
 - Büttgasse von Einmündung Schmiedegasse bis Hausnummer 8
 - gesamtes Gelände des Spielplatzes „Schmiedegasse“
- 1.4 am Samstag vor Weiberfastnacht in der Ortschaft Sechtem in nachfolgenden, öffentlich zugänglichen Bereichen untersagt:
- Straßburger Straße von Einmündung Krausplatz bis Einmündung Wiener Straße
 - Krausplatz bis einschließlich Berner Straße Hausnummer 3 / Einmündung Wolfsgasse
 - Krausplatz bis einschließlich Willmuthstraße Hausnummer 4
 - Krausplatz bis einschließlich Gebrüder-Kall-Straße Hausnummer 2
 - Krausplatz bis Lüddigstraße Hausnummer 1
 - Krausplatz bis Brüsseler Str. 1
- 1.5 am Karnevalssonntag in der Ortschaft Bornheim in nachfolgenden, öffentlich zugänglichen Bereichen untersagt:
- vom Kreisverkehr zwischen der Königstraße, der Burgstraße und dem Peter-Hausmann-Platz (im Folgenden genannt „EDEKA-Kreisel“) bis Kallenbergstr. Hausnummer 1
 - vom EDEKA-Kreisel bis Burgstraße, Hausnummer 5
 - vom EDEKA-Kreisel bis. Königstraße, Hausnummer 100 (in Richtung Peter-Fryns-Platz)
 - vom EDEKA-Kreisel bis. Königstraße, Hausnummer 116 (in Richtung Sechtem / „Am Hellenkreuz“)
 - vom EDEKA-Kreisel bis Peter-Hausmann-Platz Hausnummer 1 (EDEKA-Markt Bell)

Der Geltungsbereich des jeweiligen Verbots ist den anliegenden Übersichtskarten (Anlage 1 bis 5) als farblich (grau) hinterlegte Fläche zu entnehmen. Die Übersichtskarten sind Bestandteil der ordnungsbehördlichen Verordnung.

Soweit nicht anders bezeichnet, erstreckt sich das Verbot auf beide Straßenseiten.

2. Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkeliieferanten sowie durch Personen zum offensichtlich und ausschließlich unmittelbaren häuslichen Gebrauch. Die Ordnungsbehörde kann darüber hinaus von dem Verbot nach § 1 Abs. 1 für den Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
3. Das Verbot gilt jeweils von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

§ 2 - Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das in § 1 verordnete Glasverbot verstößt.
2. Verstöße können unter Berücksichtigung der Verfahrensvorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 55,00 € sowie durch Einziehung der verbotswidrig mit sich geführten Glasflaschen/Gläser geahndet werden.

§ 3 - Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bornheim über die Geltung eines Glasverbotes anlässlich der Karnevalsumzüge an „Weiberfastnacht“ und am „Karnevalssamstag“ im Bereich der Ortschaften Kardorf, Roisdorf und Waldorf vom 01.02.2018 sowie sämtliche zu dieser ergangenen Änderungsverordnungen außer Kraft.

- Einstimmig -

7	Ergänzungswahlen zu Ausschüssen	005/2024-1
---	--	------------

Beschluss:

Die Ratsmitglieder wählen aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages

1. in den **Feuerwehrausschuss**

- 1.1. als stv. Mitglied SKB Herr **Constantin Biewald**, CDU-Fraktion, in die alphabetische Reihenfolge der stellvertretenden sachkundigen Bürger/innen der CDU-Fraktion.
- 1.2. als stv. Mitglied SKB Herr **Sandeep Singh Bains**, CDU-Fraktion, in die alphabetische Reihenfolge der stellvertretenden sachkundigen Bürger/innen der CDU-Fraktion.

2. in den **Ausschuss für Sport, Kultur und Ehrenamt**

- 2.1. als stv. Mitglied SKB Herr **Alexander Leon Constantas**, CDU-Fraktion, in die alphabetische Reihenfolge der stellvertretenden sachkundigen Bürger/innen der CDU-Fraktion.

2.2. als stv. Mitglied SKB Herr **Mario Breuer**, CDU-Fraktion, in die alphabetische Reihenfolge der stellvertretenden sachkundigen Bürger/innen der CDU-Fraktion.

3. in den **Ausschuss für Stadtentwicklung**

als stv. Mitglied SKB Herr **Alexander Leon Constantas**, CDU-Fraktion, in die alphabetische Reihenfolge der stellvertretenden sachkundigen Bürger/innen der CDU-Fraktion.

4. in den **Ausschuss für Bürgerangelegenheiten**

als stv. Mitglied SKB Herr **Mario Breuer**, CDU-Fraktion, in die alphabetische Reihenfolge der stellvertretenden sachkundigen Bürger/innen der CDU-Fraktion.

5. in den **Ausschuss für Soziales, Inklusion und Demografie**

als stv. Mitglied SKB Herr **Sandeep Singh Bains**, CDU-Fraktion, in die alphabetische Reihenfolge der stellvertretenden sachkundigen Bürger/innen der CDU-Fraktion.

6. in den **Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss**

als stv. Mitglied SKB Herr **Sandeep Singh Bains**, CDU-Fraktion, in die alphabetische Reihenfolge der stellvertretenden sachkundigen Bürger/innen der CDU-Fraktion.

7. in den **Jugendhilfeausschuss**

das stimmberechtigte Mitglied und dessen persönlichen Stellvertreter von der CDU-Fraktion nach §71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII (Ratsmitglieder oder - vom Rat zu wählende - Männer und Frauen, die in der Jugendhilfe erfahren sind als sachkundige/Bürger/innen):

als Mitglied

bisher)

Herrn SKB Sandeep Singh Bains

als persönlichen Stellvertreter (wie

Frau SKB Sonja Iwand

- Einstimmig -

Der Bürgermeister hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

8	Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich Rat, öffentl.)	022/2024-1
---	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

Zusatzfragen

RM Hanft

1. betr. Neubau HFZB

Warum erachtet die Verwaltung die Einschaltung eines Fachanwaltes für notwendig, was die Vorbereitungen für den Einsatz eines Projektsteuerers angeht?

Antwort:

Bei Investitionen in der Größenordnung ist es ratsam, hier eine sehr rechtssichere Vorgehensweise zu gehen, um so wenig wie möglich angreifbar zu sein.

Es handelt sich um einen Fachanwalt, der schon mehrere solche Ausschreibungen, speziell Projektsteuerer und weiterer Auftragnehmer im Schwimmbadbau betreut hat und der sich gut auskennt.

2. betr. Bpl. Ro 23

Warum konnte mit dem Zielabweichungsverfahren, was eine wesentliche Voraussetzung für den öffentlich geförderten Wohnungsbau darstellt, noch nicht begonnen werden?

Antwort:

Da gab es eine Kommunikation mit der Bezirksregierung, die sich zu der Frage bisher zwiespältig geäußert hat. Wir können nichts weiter tun, als den Antrag zu stellen. Wir werden abzuwarten haben, wie die Bezirksregierung in dieser Sache verfährt. In dem Zusammenhang steht auch in Erwähnung ein absehbarer Abschluss des Regionalplanverfahrens des Regierungsbezirks Köln, der dann entsprechende Regelungen für die Baufläche im Regionalplan vorsieht. Eine zeitliche Perspektive kann nicht konkret gefasst werden.

3. War es nicht genau die Bezirksregierung, die dieses Verfahren explizit gefordert hat?

Antwort:

Diese Positionierung ist schwierig. Die Problematik entstand durch obergerichtliche Entscheidungen, die kritisch gewürdigt haben, dass frühere landesplanerische Anfragen, das war weitverbreitet üblich, wenn man Baugebiete entwickeln wollte, die nicht bereits schon im Regionalplan ausgewiesen waren, eine Anfrage an die Bezirksregierung gestellt wurde. Es wurde über die Einhaltung von Zielen der Raumordnung abgewogen und dann hat die Bezirksregierung dieses Einvernehmen erteilt. Das hatte sie auch für die Fläche des Ro 23 getan. Danach kam aber ein Urteil und wurde wirksam, dass genau diese Vorgehensweise Infrage stellt.

Auf Nachfrage, wie man jetzt damit umgehen müsste, wurde keine Antwort erteilt. Es wurde nachgefragt, ob vorab ein Zielabweichungsverfahren erforderlich werden könnte. Dazu gibt es über längere Zeit keine einheitlich nachvollziehbare Position.

Die Position der Bezirksregierung zu diesem Urteil, was seine Wirkung entfaltet hat, ist relativ entspannt, aber für die Kommunen nicht unbedingt hilfreich.

RM König

Wurde der Fachanwalt schon beauftragt und welche Kosten fallen dafür an?

Antwort:

Es gibt noch keine Fixierung der Kosten.

9	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	038/2024-1
----------	---	-------------------

Mündliche Mitteilungen

des Bürgermeisters betr. letzte Ratssitzung des Herrn Feldenkirchen

-Kenntnis genommen-

Beantwortung von Anfragen aus vorherigen Sitzungen

Von der Sitzungsvorlage-Nr.038 /2024-1 Kenntnis genommen.

Zusatzfragen AM Dr. Böhme

1. Besteht die Möglichkeit durch eine Ergänzungsvereinbarung zum bestehenden PrimaTicket-Vertrag auf das „Deutschlandticket Prima“ zu wechseln?
Wird die Stadt Bornheim diese Ergänzungsvereinbarung treffen?

Antwort:

Die Kollegen streben das an. Die Möglichkeit wird zur Verfügung gestellt.

Die mit einem PrimaTicket ausgestattet sind, können dies ohne weitere Kosten für die Stadt erhalten und die das freiwillig buchen, können es vergünstigt erhalten. Für die Stadt entstehen keine weiteren Kosten.

2. Die RVK hat mitgeteilt, dass Kosten für die Stadt entstehen würden, weil irgendjemand die Differenz tragen müsste zwischen den 29 und 49 Euro. Ab wann besteht dann diese Möglichkeit?

Antwort:

Es soll schnell umgesetzt werden, ca. 4 Wochen.

10	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

RM Reile

Werden in Bornheim Anwohnerstraßen die nicht gereinigt oder auch wintertechnisch geräumt werden, mit dem gleichen Grundsteuerfaktor bzw. anteilig Beitrag für Straßenreinigung berechnet?

Antwort:

Eine Beantwortung erfolgt in der nächsten Sitzung.

RM Rothe

Wie ist der Sachstand des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens zum Thema Windkraft?

Antwort:

Das Flächennutzungsplanänderungsverfahren ist wirksam.

RM von Gliscynski betr. Mängelmelder-App, es gibt Probleme bei der Standortauswahl, Adresshinzufügung

Kann da noch einmal nachbessert werden?

Antwort:

Ja, das Problem wird nochmals weitergegeben.

Ende der Sitzung: 19:40 Uhr

gez. Christoph Becker
Bürgermeister

gez. Petra Altaner
Schriftführung

Anlage zu TOP 2

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Becker,

es folgen unsere Einwohnerfragen für die Ratssitzung am 25. Januar 2024 mit der Bitte um schriftliche Beantwortung:

Auf welcher öffentlich nachvollziehbaren kalkulatorischen Grundlage hinsichtlich Kosteneinsparungen (z.B. Energie, Personal, Unterhalt, Abschreibung), entstehender Kosten (z.B. für Abriss/Rückbau/ Entsorgung der Sauna) und wegfallender Eintrittsgelder wurde die Ratsentscheidung zur Saunalandschaft am 07.09.2023 getroffen?

Zusatzfrage 1: Mit welchem öffentlich nachvollziehbaren Netto-Einsparvolumen rechnen Rat bzw. Verwaltung durch eine Nicht-Fortführung der Sauna?

Zusatzfrage 2: Welche Maßnahmen zur Erhöhung der Attraktivität der Saunalandschaft, einer damit einhergehenden Erhöhung der Nachfrage sowie einer moderaten Erhöhung der Eintrittspreise wurden im Rat und in der Verwaltung mit welchem Ergebnis erörtert?

Antwort:

Die kalkulatorische Grundlage zur Bewertung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes der Sauna im HFB bildet die Sparten- bzw. Kostenrechnung des SBB. Auf Grundlage einer Betrachtung der Entwicklung der

letzten 5 Jahre (geprüfte Jahresabschlüsse) können folgende Aussagen getroffen werden:

Jahr	Anzahl Sauna-Besucher	Erlöse Gesamt	Kosten Gesamt	in den Kosten enthalten		Unter- deckung	Kosten- deckungsgrad
				Energiekosten	Abschreibungen		
2018	18.635	-210.776,12 €	303.814,74 €	95.011,07 €	22.581,00 €	93.038,62 €	69,4%
2019	20.258	-233.531,44 €	344.254,62 €	110.091,74 €	21.643,00 €	110.723,18 €	67,8%
2020	8.420	-59.076,45 €	249.700,97 €	75.692,18 €	11.235,00 €	190.624,52 €	23,7%
2021	8.502	-71.713,86 €	169.791,91 €	66.910,45 €	2.042,00 €	98.078,05 €	42,2%
2022	12.558	-109.933,09 €	182.732,46 €	74.726,62 €	1.573,00 €	72.799,37 €	60,2%

*in den Jahren 2020/2021 coronabedingte Schließungen.

Antwort Zusatzfrage 1:

1. Reduzierung des Gesamtdefizites der Sparte HFB um die Unterdeckung „Sauna“, wie vor dargestellt.
2. Der Zugang zur Sauna erfolgt über das bestehende HFB inkl. Nutzung der Umkleiden. Ferner besteht für die Saunagäste die Möglichkeit, die Schwimmbecken zu nutzen. Bei Fortführung der Sauna nach dem Neubau des HFB, müssten die Zugänge zur Sauna bzw. von der Sauna zu den Schwimmbecken planerisch bzw. baulich beim Neubau berücksichtigt werden.
3. Die Sauna wird derzeit vom bestehenden HFB energetisch versorgt. Die dazu eingerichteten Anschlussräume im Sauna-Haupthaus müssten entweder
 - a. in den Bereich des neuen Baukörpers verlegt werden,
 - b. Leitungen vom neuen Baukörper zu den bestehenden Anschlussräumen geführt werden oder
 - c. die Sauna erhält einen eigenen direkten Anschluss an die Energieversorgung bzw. die Sauna wird autark mit eigener Energieversorgung (Wärme, ggfls. Elektrizität) ausgestattet.

Zur Höhe der Kosten zu den Punkten 2 und 3 kann derzeit keine Aussage getroffen werden.

Antwort Zusatzfrage 2:

Im Beteiligungsprozess zur Schwimmbadkonzeption wurden auch Wünsche zur Saunagegestaltung und -optimierung erörtert. Wie z.B. die Schaffung von verschiedenen Temperaturbereichen, einem (eigenen) gastronomischen Angebot, „ruhigen“ Ruhebereichen mit bequemen Liegemöglichkeiten, insgesamt einer gemütlichen Beleuchtung (Farblichtkonzept), Anbringung von Handtuchtrocknern und Taschenregalen, der Vorsehung von Kneipp- und Tauchbecken, der organisatorischen Anbietung von langen Saunanächten.

In diesem Beteiligungsprozess und später im Rat wurde jedoch im Hinblick auf die durchschnittlichen Besuchszahlen der Sauna entschieden, diesen zudem energieintensiven Bereich auch im Hinblick auf die Energiekrise einer bedarfsorientierten Wasserbeckenkonzeption aufzugeben.

Aus der dargestellten Kalkulation ergibt sich bezogen auf den durchschnittlich erzielten Eintrittspreis im Jahr **2022** in Höhe von 8,75€ (netto) zur Kostendeckung ein Erhebungsbedarf von 5,80€ (netto; 6,90€ inkl. MwSt.) pro Besuch. Eine entsprechende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des HallenFreizeitBades der Stadt Bornheim, auf Basis des geprüften Jahresabschlusses 2022, wird dem Verwaltungsrat in einer seiner nächsten Sitzungen zum Beschluss vorgelegt.

Nach Vorliegen des Jahresabschlusses 2023 erfolgt eine Nachkalkulation im 2. Halbjahr 2024.